

**Base- und Softball ° Ballspiele und Gymnastik ° Ju-Jutsu °
Leichtathletik ° Schwimmen ° Tischtennis ° Triathlon**



Dudweiler e.V.

Geschäftsstelle:

Theodorstr. 5
66125 Saarbrücken

Tel. 06897 / 76 89 99

E-Mail: [djk-](mailto:djk-dudweiler@schlau.com)

dudweiler@schlau.com

Internet: www.djk-dudweiler.de

Vereinsatzung

1. Name und Wesen

- 1.1. Der Verein führt den Namen DJK DUDWELER e. V. Er ist gegründet.1921 und wiedergegründet am 22.12.1957 als Rechtsnachfolger des 1935 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins.
Der Verein hat seinen Sitz In Saarbrücken-Dudweiler.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken (17. VR 2742) eingetragen.
- 1.2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes e.V. und des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Trier e.V.. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Trier. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind rot-weiß.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 1.4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes Im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- 1.5. Der Verein Ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- 1.6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Für die DJK-Sportjugend gilt die DJK-Jugendordnung.
- 1.7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.9. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Ziele und Aufgaben

- 2.1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

2.2. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- 2.2.1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- 2.2.2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- 2.2.3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- 2.2.4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- 2.2.5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

3. Mitgliedschaft

3.1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

3.2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Förderer

3.3. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß den Beschlüssen des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK-Sportverband.

3.4. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

3.5. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- 3.5.1 Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3.5.2 Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3.5.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung einen Monat vor Ende des Kalendervierteljahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Vierteljahres wirksam.
- 3.5.4 Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. +)

+) Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins zulässig.

3.6. Pflichten der Mitglieder

- a) Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen der DJK zu erfüllen.
- b) Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
- c) Die festgesetzten Beiträge (z. B. Vereins- und Verbandsbeitrag) zu entrichten.
- d) Wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten.

4. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

5. Die Mitgliederversammlung

5.1. Der Verein hält die Mitgliederversammlungen in folgenden Formen:

- a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

5.2. Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

5.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen.
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter.
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen.

5.4. Zu den unter 5.3 a) genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden

- a) durch den Vorstand oder
- b) wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragt.

5.5. Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes 5.3 a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

5.6. Verfahrensbestimmungen

- 5.6.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- 5.6.2. Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 5.6.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

5.6.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

5.6.5. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied.

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin sollten volljährig sein. +)

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

a) jedes Mitglied der Mitgliederversammlung

b) der Vereinsvorstand.

5.6.6. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

6. Vereinsvorstand

6.1. Zum Vereinsvorstand gehören

a) der Vorsitzende

b) zwei stellvertretende Vorsitzende

c) der Geistliche Beirat

d) der Geschäftsführer

e) der Schatzmeister

f) der Sportwart

g) die Abteilungsleiter

h) der Jugendleiter und die Jugendleiterin

i) der Sportarzt

j) der Pressewart

k) zwei Beisitzer sowie

l) der Ehrenvorsitzende

Für einen Abteilungsleiter (g) hat im Verhinderungsfall sein von der Abteilungsversammlung gewählter Stellvertreter Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder von (a) bis (f) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender vertreten den Verein gemeinsam.

6.2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

6.2.1. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

6.2.2. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6.3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

6.3.1. Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

Die Aufgaben im einzelnen sind:

+) Minderjährige, die beschränkt geschäftsfähig sind, bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

- 6.3.2. Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach Innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- 6.3.3. Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht. Den stellvertretenden Vorsitzenden können im Rahmen der Geschäftsverteilung im Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.
- 6.3.4. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- 6.3.5. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- 6.3.6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf, Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- 6.3.7. Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- 6.3.8. Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin sind die Vertretung der Schüler und Jugendlichen im Verein aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- 6.3.9. Dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch die Grunduntersuchungen und periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes mit Hilfe des Gesundheitspasses, durch Überwachung des Trainings und Wettkampfes, besonders bei jugendlichen Mitgliedern. Sowie die Überwachung der Erste Hilfe-Maßnahmen.
- 6.3.10. Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Diözesan- und Landesverband sowie dem DJK-Sportamt. Er unterstützt die Verbreitung der DJK- Verbandszeitschrift.
- 6.4. Wahl und Beschlussfähigkeit
- 6.4.1. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden, soweit hier nichts anderes bestimmt ist, von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Der Geistliche Beirat wird vom Gesamtvorstand berufen und bedarf der Bestätigung der kirchlichen Stelle. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Mitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Der Sportarzt und der Pressewart werden vom Vorstand berufen.
- Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, ausgenommen der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, während seiner Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- 6.4.2. Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden einberufen werden.
- 6.4.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

7. Ausschüsse, Mitarbeiter

7.1 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder Sprecher. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Werden in Vorstandssitzungen Fragen aus dem Aufgabenbereich eines Ausschusses behandelt, ist die Stellungnahme des Ausschusses einzuholen; der Vorsitzende/Sprecher des Ausschusses ist mit beratender Stimme zu dem Tagesordnungspunkt der Sitzung einzuladen.

8. Abteilungen

8.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

8.2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen.

8.3. Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und die Mitarbeiter in der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Für die Abteilungsversammlung gelten die Verfahrensbestimmungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß. Die Einladung für die Abteilungsversammlung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung oder in der in der Abteilung üblichen Form der Mitgliederinformation erfolgen.

Der Jugendleiter und / oder die Jugendleiterin werden von der Abteilungsjugend gewählt.

8.4. Die Abteilungsleitung ist für die Leitung der Abteilung, für ordnungsgemäßen Sportbetrieb in der Abteilung und für die Verwaltung der Abteilung den Vereinsorganen gegenüber verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

8.5 Den Abteilungen kann auf Antrag vom Gesamtvorstand die eigenverantwortliche Verwaltung Ihres Abteilungsfonds übertragen werden. Bedingung dafür ist, das die Abteilungsversammlung einen Abteilungskassenwart in die Abteilungsleitung wählt.

Die Abteilung kann Verpflichtungen nur im Rahmen ihres Abteilungsfonds eingehen. Das Eingehen höherer Verpflichtungen und über das laufende Geschäftsjahr hinaus wiederkehrender Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Den Abteilungen ist es nicht gestattet, über den in der Mitgliederversammlung hinaus festgesetzten Beitrag Zusatzbeiträge zu erheben.

Dem Gesamtvorstand bzw. dem Finanzausschuss ist auf Verlangen Einblick in die Kassenführung zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Die Kassenführung der Abteilung wird von den von der Abteilungsversammlung bestellten Kassenprüfern zusammen mit den von der Mitgliederversammlung des Vereins bestellten Kassenprüfern geprüft.

Zwecks Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins gehen die Buchhaltungsergebnisse der Abteilungskasse in die Gesamtrechnung ein. Von der Abteilung erzielte Überschüsse werden ihr für das neue Geschäftsjahr wieder bereitgestellt.

9. Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband vorzulegen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Marien, Saarbrücken-Dudweiler. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.